

Stand: 15.12.2019

Tar i f b e s t i m m u n g e n

für den

**UE -Tarif
(Landkreis Uelzen)**

ab 15.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
I Allgemeine Bestimmungen.....	II
1 Allgemeines.....	1
1.1 Geltungsbereich.....	1
2 Beförderungsentgelte.....	1
2.1 Fahrkartenpflicht.....	1
2.2 Besondere Beförderungsentgelte.....	1
3 Fahrausweise.....	1
3.1 Bartarif.....	1
3.1.1 Einzelkarten.....	1
3.1.2 Tageskarten.....	2
3.2 Zeitkarten.....	3
3.2.1 Wochenkarten.....	3
3.2.2 Monatskarten.....	3
3.2.3 Abonnementkarten.....	4
3.3 Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs.....	4
3.3.1 Berechtigtenkreis.....	4
3.3.2 Nachweis der Berechtigung.....	6
3.3.3 Zeitkarten für Schüler.....	6
3.4 Weitere Bestimmungen für einzelne Fahrkarten.....	7
3.4.1 Schülerkarten im Abonnement.....	7
3.4.2 Sammel-Schülerzeitkarten.....	7
4 Sonstige Fahrberechtigungen.....	9
4.1 Beförderung schwerbehinderter Menschen.....	9
4.2 Beförderung von Polizisten in Uniform.....	9
4.3 Fahrausweise des Schienenverkehrs.....	10
5 Anschlussmobilität HVV-Tarif/Niedersachsentarif.....	10
Anlage 1.....	12
Anlage 2 UE-Tarif gültig ab 15.12.2019.....	15

I Allgemeine Bestimmungen

Die Regionalbus Braunschweig GmbH - RBB - betreibt Omnibusverkehr als

- a) Linienverkehr nach § 42 und Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der jeweils gültigen Fassung,
- b) Ausflugsfahrten und Ferienzziel-Reisen nach § 48 PBefG,
- c) Verkehr mit Mietomnibussen nach § 49 PBefG,
- d) Freigestellten Verkehr auf Grund der nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 PBefG erlassenen Rechtsverordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Das Tarifgebiet des UE-Tarif umfasst den gesamten Landkreis Uelzen. Die genaue Abgrenzung des Tarifgebiets ist in Anlage 1 (Tarifzonenplan) dargestellt.

Fahrkarten berechtigen innerhalb ihres örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs zu Einzelfahrten oder beliebig vielen Fahrten. Wenn bei einer Fahrt eine Haltestelle berührt wird, für die ein höherer Fahrpreis gilt, so muss dieser Fahrpreis entrichtet werden.

2 Beförderungsentgelte

2.1 Fahrkartenpflicht

Kinder im Alter von unter 6 Jahren benötigen keine Fahrkarte. Alle übrigen Fahrgäste müssen bei Antritt der Fahrt und während der Fahrt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein. Sie ist dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auch auszuhändigen.

2.2 Besondere Beförderungsentgelte

Bei Beförderungen im Linienverkehr (§§ 42, 43 PBefG) kann die RBB mit Dritten (z.B. Firmen, Schulen, Schulträgern, Gemeinden) vereinbaren, dass die Beförderungsentgelte ganz oder teilweise von diesen oder den Fahrgästen entrichtet werden.

- (1) Abweichend von der Preistafel werden Fahrpreise im Einzelfall festgelegt für Beförderungen
 - a) im Linienverkehr nach § 43 PBefG,
 - b) im Gelegenheitsverkehr nach § 48 Abs. 1 und 49 Abs. 1 PBefG
 - c) im Verkehr nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungsverordnung).
- (3) Auf den ein- und ausbrechenden Linien der LSE aus Lüchow-Dannenberg in den Landkreis Uelzen gilt ebenfalls der UE-Tarif.

3 Fahrausweise

Fahrkarten sind in den Fahrzeugen zu erwerben. Ausgenommen hiervon sind Abonnementskarten, sind auf Antrag beim Verkehrsunternehmen erhältlich.

3.1 Bartarif

3.1.1 Einzelkarten

Einzelfahrscheine werden für Erwachsene und für Kinder ausgegeben. Sie gelten nur am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.

Die Einzelfahrscheine berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Beim Umsteigen ist das zeitlich nächste Verkehrsmittel in Richtung auf das Fahrtziel zu benutzen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind ausgeschlossen.

3.1.2 Tageskarten

Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und werden als Ganztageskarte, 9-Uhr-Tageskarte und 9-Uhr-Gruppenkarte für folgende Preisbereiche angeboten. Werden Tageskarten entsprechend der tariflichen Angebotsgestaltung von mehreren Personen benutzt, so müssen sie gemeinsam fahren. Ein Austausch von mitfahrenden Personen während der Fahrt ist nicht zulässig.

3.2 Zeitkarten

Zeitkarten berechtigen innerhalb ihres örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten. Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach dem auf dem Fahrschein angegebenen Tarifzonen und/oder Tarifbereichen.

Teilzeitkarten gelten montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages, sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages. Außerhalb der genannten Zeiten dürfen weder Fahrten angetreten noch begonnene Fahrten zu Ende geführt werden. Eine Ergänzungskarte erweitert nicht die tageszeitliche Gültigkeit der Teilzeit-Karte. Bei Fahrten mit Teilzeit-Karten können 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.

Werden Zeitkarten entsprechend der tariflichen Angebotsgestaltung von mehreren Personen benutzt, so müssen sie gemeinsam fahren. Ein Austausch von mitfahrenden Personen während der Fahrt ist nicht zulässig. Zeitkarten sind nicht übertragbar.

3.2.1 Wochenkarten

Wochenkarten sind ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, bis zum gleichen Datum der Folgewoche, 12.00 Uhr gültig.

3.2.2 Monatskarten

Monatskarten sind ab dem Tag des aufgestempelten/aufgedruckten Datums, 0 Uhr bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr gültig.

3.2.3 Abonnementkarten

Das Abonnement für Monatskarten kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB) zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.

(1) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der RBB vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.

(2) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der RBB zu beantragen.

Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarte nacherhoben.

(4) Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der RBB mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Ziffer (2) werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Nach diesem Termin werden sie von der RBB eingezogen. Solange die Abo-Karte nicht zurückgegeben oder eingezogen ist, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.

(5) Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(6) Für abhandengekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25 Euro einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die RBB zurückzugeben. Das Entgelt für die Ausstellung der Ersatz-Abo-Karte wird nicht zurückgezahlt.

(7) Eine Erstattung für eine zwischenzeitliche Nichtbenutzung wird nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als

10 Tagen durchgeführt.

Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/3 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

(8) Abo-Karten sind übertragbar.

3.3 Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs

3.3.1 Berechtigtenkreis

Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs können folgende Personengruppen in Anspruch nehmen:

- a) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
- b) nach Vollendung des 15. Lebensjahres

1. Schülerinnen, Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen);

2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Ziffer 1. fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- und Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
7. Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

Die Berechtigung zur Benutzung von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs entfällt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Der Anspruch auf Bezug von Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs entfällt bei missbräuchlicher Benutzung.

3.3.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr muss vom Auszubildenden gegenüber der RBB durch eine Kundenkarte mit Lichtbild nachgewiesen werden.

Die Kundenkarte wird durch die RBB nach Vorlage eines von der Schule bzw. vom Ausbildungsbetrieb ausgefüllten Berechtigungsnachweises für längstens ein Schuljahr ausgegeben.

Sie kann in den folgenden Schuljahren gegen Vorlage eines neuen Berechtigungsnachweises verlängert werden. Die Zeitkarten im Ausbildungsverkehr lauten auf die Person des Inhabers und sind nicht übertragbar. Die Kunden sind verpflichtet, die für das Ausstellen erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen.

Die Berechtigungskarte/Kundenkarte, in der die Schule bzw. Ausbildungsstätte das Ausbildungsverhältnis zu bestätigen hat, muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden. Die Berechtigungskarte/Kundenkarte ist Bestandteil des Fahrausweises

3.3.3 Zeitkarten für Schüler

Schülermonatskarten werden gegen Vorlage einer Berechtigungskarte/Kundenkarte vom Fahrpersonal für die Benutzung von Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Schul- bzw. Ausbildungsort ausgegeben. Sie berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifpunkten.

Lösen ledige Geschwister gleichzeitig für denselben Zeitraum Schüler-Karten, so ist für eine berechnigte Person der Preis der Schüler-Hauptkarte, für jede weitere berechnigte Person jeweils der Preis der Schüler-Nebenkarte zu entrichten. Der Nachweis der Berechnigung ist in geeigneter Weise zu erbringen.

- (1) Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (2) Schülermonatsberechtigten innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifpunkten.
- (3) Schülermonats sind nicht übertragbar. Sie sind vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber zu unterschreiben. Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat sich der Inhaber einer Schülermonats auszuweisen und/oder ggf. die Unterschrift zu wiederholen.
- (4) Schülermonatskarten können vom 25. des Vormonats gelöst werden. Am ersten Werktag jeden Monats sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden in den Omnibussen morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.

3.4 Weitere Bestimmungen für einzelne Fahrkarten

3.4.1 Schülerkarten im Abonnement

- (1) Das Abonnement für Schüler-Monatskarten kann von zum Erwerb von Schüler-Monatskarten berechtigten Personen in Anspruch genommen werden, wenn der RBB zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Das Abonnement ist nicht übertragbar und nur gültig, wenn es vom Berechnigten mit Tinte oder Kugelschreiber mit Vor- und Zunamen unterschrieben ist.
- (2) Das Abonnement gilt für das eingetragene Schuljahr bzw. Ausbildungsjahr. Es ist jährlich neu zu beantragen.
- (3) Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der RBB vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Abo-Karte zustande.
- (4) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der RBB zu beantragen. Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

3.4.2 Sammel-Schülerzeitkarten

- (1) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Sammel-Schülerzeitkarten-Abonnements in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt werden.

In diesem Fall werden die Abo-Karten mit Gültigkeit vom 1. August (Beginn des Schuljahres) an ausgegeben und gelten bis zum 31. Juli des Folgejahres (Ende des Schuljahres). Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln, werden die Abo-Karten vom 1. eines jeden Monats an bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) ausgestellt, frühestens

jedoch ab dem auf den Unterrichtsbeginn des Schuljahres folgenden Monat.

Beginnt in den Fällen nach Absatz 1 Satz 3 (Schul-, Wohnortwechsel) das Sammel-Schülerzeitkarten-Abonnement innerhalb des laufenden Schuljahres, werden nur die ermäßigten Monatsbeträge nach der Preistafel berechnet.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegkostenträger oder der RBB gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Ziffer (6) gilt entsprechend.

Im Falle der fristlosen Kündigung der Vereinbarung wird für den abgelaufenen Zeitraum des laufenden Schuljahres der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Schülermonatskarte nacherhoben.

- (2) Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt von 25 Euro einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die RBB zurückzugeben. Das Entgelt für die Ausstellung der Ersatz-Abo-Karte wird nicht zurückgezahlt.

Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Abo-Karten wird gegen Rückgabe von der RBB beim ersten Mal kostenlos, in den weiteren Fällen gegen ein Entgelt von 25 Euro eine Ersatz-Sammel-Schülerzeitkarte ausgestellt.

- (3) Die zum Schüler-Abo berechtigten Personen haben - ausgenommen bei Bestellung durch den Schulwegkostenträger - dem Bestellschein eine gültige, eigenhändig unterschriebene Berechtigungskarte/Kundenkarte nach vorgeschriebenem Muster beizufügen. Sie muss die zutreffende Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt bzw. des Unterrichtleiters oder des Ausbildenden enthalten.
- (4) Die für Schulwegkostenträger ausgegebenen Schüler-Abo-Karten sind nur mit eingeklebtem personenbezogenem Lichtbild oder in Verbindung mit einem vorzulegenden Schülerschein gültig.
- (5) Eine Erstattung für eine zwischenzeitliche Nichtbenutzung wird nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen durchgeführt. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

3.4.3 Ergänzungskarten

Für Zeitkartennutzer des HVV-Tarifs und des Niedersachsentarifs besteht die Möglichkeit eine Ergänzungskarte zum halben Preis einer regulären Fahrkarte zu erwerben. Diese werden als Ergänzungskarte zu Wochenkarten, Monatskarten und Abonnementskarten gemäß der HVV- bzw. NITAG - Fahrkarte angeboten (Anlage 2).

4 Sonstige Fahrberechtigungen

4.1 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen richtet sich nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

4.2 Beförderung von Polizisten in Uniform

Uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie uniformierte Angestellte im Polizeidienst oder uniformierte Angestellte der Polizei Niedersachsen sowie der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert.

4.3 Fahrausweise des Schienenverkehrs

Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf den RBB-Buslinien nach § 42 PBefG anerkannt.

1. ohne Zuzahlung
– Netzkarten (Bahncard 100, DB C-Karten)
2. Gruppenfahrtscheine werden anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann sowie die für die Abrechnung mit der DB Regio AG erforderlichen Angaben dem Gruppenfahrtschein zu entnehmen sind (Abrisszettel, o.ä.).

5 Anschlussmobilität HVV-Tarif/Niedersachsentarif

Bartarif

Fahrkarten des Bartarifs im HVV- und Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der Anschlussmobilität ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit den Bussen zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche

SPNV – Stationen	Geltungsbereich
Bad Bevensen	Ortsbereich
Bad Bodenteich	Ortsbereich
Bienenbüttel	Ortsbereich
Brockhöfe	Ortsbereich
Ebstorf	Ortsbereich
Soltendieck	Ortsbereich
Stederdorf	Ortsbereich
Suderburg	Ortsbereich
Uelzen	Ortsbereich (nur HVV-Tarif)

Zeitkarten

Zur Nutzung der Verkehrsmittel der RBB im Vor- und Nachlauf zu Zeitkarten des HVV-Tarifs können für den auf der Fahrkarte angegebene Start- und/oder Zielzone/-ring bei Bedarf ermäßigte Ergänzungskarten (Anlage 2) erworben werden.

Pauschaltickets

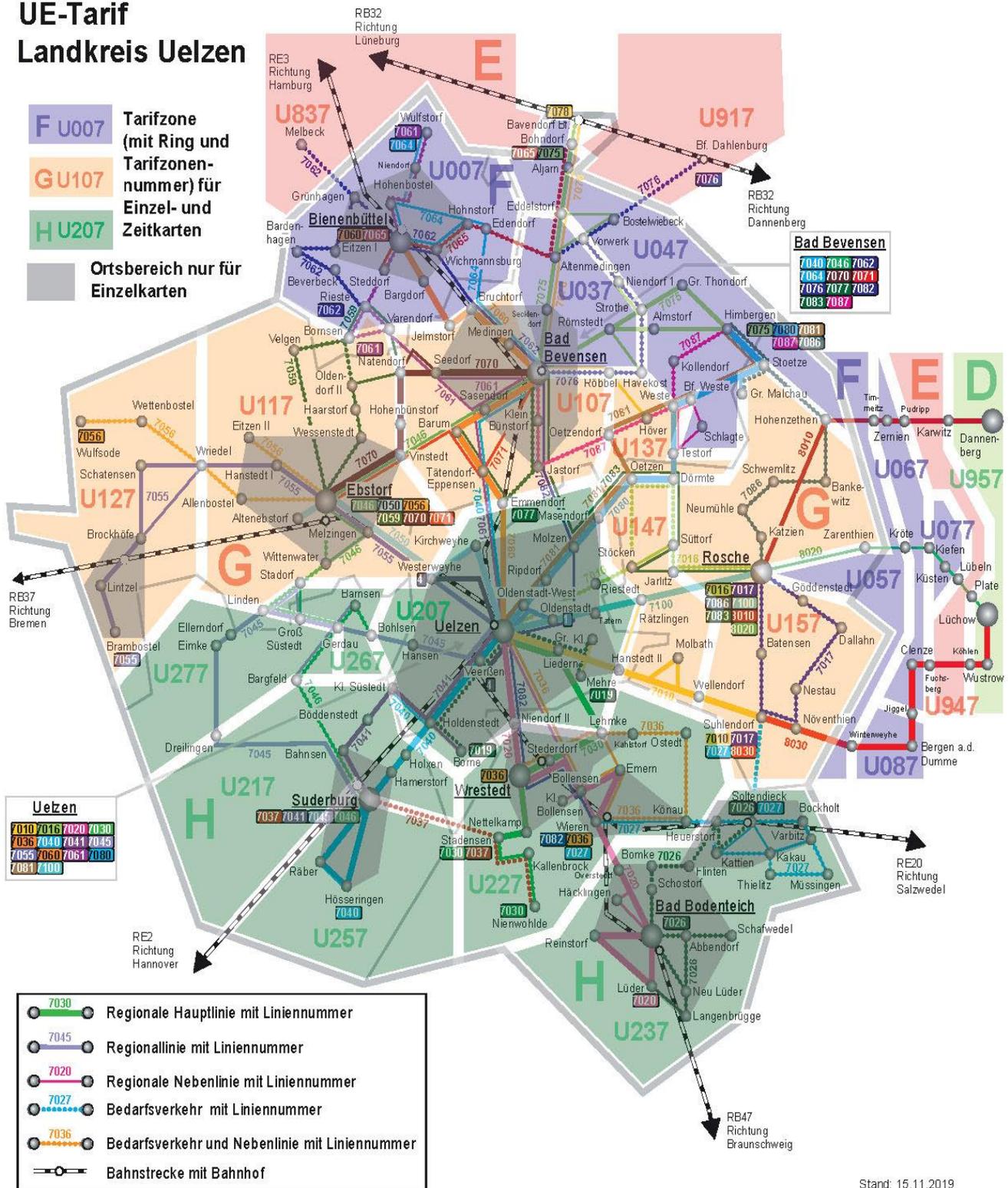
Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten Tarifgebiet des UE-Tarif anerkannt. Die Nicht- oder Teilnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Es gelten die Bestimmungen Niedersachsentarifs.

Anlage 1

UE-Tarif Landkreis Uelzen

- F U007** Tariffzone (mit Ring und Tariffzonennummer) für Einzel- und Zeitkarten
- G U107**
- H U207**

Ortsbereich nur für Einzelkarten



Uelzen			
7010	7016	7020	7030
7036	7040	7041	7045
7055	7060	7061	7080
7081	7100		

Bad Bevensen			
7040	7046	7062	
7064	7070	7071	
7076	7077	7082	
7083	7087		

- 7030 Regionale Hauptlinie mit Liniennummer
- 7045 Regionallinie mit Liniennummer
- 7020 Regionale Nebenlinie mit Liniennummer
- 7027 Bedarfsverkehr mit Liniennummer
- 7036 Bedarfsverkehr und Nebenlinie mit Liniennummer
- Bahnstrecke mit Bahnhof

Stand: 15.11.2019

Anlage 2

UE-Tarif gültig ab 15.12.2019

Fahrkarten und Preise des Bartarifs

Geltungsbereich	Einzelkarte (ab 15 Jahre)	9-Uhr-Tageskarte 1)	Ganztageskarte 2)	9-Uhr-Gruppenkarte 3)	Einzelkarte Kind (6-14 J.)	9-Uhr-Tageskarte Kind
	€	€	€	€	€	€
Ortsbereich	1,70	4,50	5,30	8,50	1,00	2,50
1 Tarifzone	2,30	4,50	5,30	8,50	1,00	2,50
2 Tarifzonen	3,00	6,60	7,90	12,40	1,30	2,50
1-2 Tarifränge	3,40	6,60	7,90	12,40	1,30	2,50
3 Tarifränge	5,40	10,50	12,10	19,20	2,60	5,00
4 Tarifränge	7,40	13,20	15,80	24,80	2,60	5,00
5 Tarifränge	9,00	17,00	19,90	26,90	3,90	7,50

- 1) 9-Uhr-Tageskarte: Gilt für eine Person und 3 Kinder bis 14 Jahre, Montag bis Freitag ab 9 Uhr, Sonnabend, Sonn- und Feiertagen ganztägig.
- 2) Ganztageskarte: Gilt für eine Person und 3 Kinder bis 14 Jahre.
- 3) 9-Uhr-Gruppenkarte: Gilt für 5 Personen, Montag bis Freitag ab 9 Uhr, Sonnabend, Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Zeitkarten	Monatskarten				Erganzung 5)		Wochenkarten		Abonnementskarten				Erganzung 5)	
	Vollzeit	Studierende/ Azubi	Teilzeit 4)	Senioren (ab 63 J.)	Vollzeit	Studierende/ Azubi	Vollzeit	Erganzung 5)	Vollzeit	Studierende/ Azubi	Teilzeit 4)	Senioren (ab 63 J.)	Vollzeit	Studierende/ Azubi
	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Woche	€/Woche	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat	€/Monat
1 Tarifzone	53,10	39,10	38,80	38,10	26,55	19,55	13,90	6,95	43,50	32,10	31,70	31,20	21,75	16,05
2 Tarifzonen	69,40	51,10	44,60	64,00	34,70	25,55	18,20	9,10	56,90	41,90	36,50	52,50	28,45	20,95
3 Tarifzonen	96,80	71,40	44,60	64,00	52,05	38,35	25,40	13,65	79,50	58,50	36,50	52,50	42,70	31,45
4 Tarifzonen	111,20	81,90	65,10	64,00	69,40	51,10	29,20	18,20	91,10	67,10	53,30	52,50	56,90	41,90
5 Tarifzonen	139,80	103,10	89,60	88,00	69,40	51,10	36,70	18,20	114,70	84,60	73,50	72,10	56,90	41,90
3 Tarifringe	168,30	123,90	89,60	88,00	101,00	74,35	44,20	26,50	138,00	101,60	73,50	72,10	82,80	41,90
4 Tarifringe	209,20	154,10	108,00	106,10	146,45	114,65	55,00	40,90	171,60	126,40	88,60	86,90	127,55	88,50
5 Tarifringe	222,40	163,80	108,00	106,10	155,70	114,65	58,40	40,90	182,20	134,20	88,60	86,90	127,55	88,50
Schulerkarten	Monatskarten			Abonnementskarten										
	Hauptkarte 6)	Nebenkarte 7)	Erganzung 5)	Hauptkarte 6)	Nebenkarte 7)	Erganzung 5)								
1 Tarifzone	39,10	29,50	19,55	32,10	24,20	16,05								
2 Tarifzonen/ Kreis UE	51,10	41,50	-	41,90	34,00	-								
2 Tarifzonen	-	-	25,55	-	-	20,95								
3 Tarifzonen	51,10	41,50	38,35	41,90	34,00	31,45								
3 Tarifringe	51,10	41,50	51,10	41,90	34,00	41,90								
4 Tarifringe	110,40	100,90	71,40	90,40	82,50	58,50								
5 Tarifringe	110,40	100,90	71,40	90,40	82,50	58,50								

- 4) Teilzeitkarte: Gilt fur eine Person und 3 Kinder bis 14 Jahre, Montag bis Freitag bis 6 Uhr, von 9 bis 16 Uhr sowie ab 18 Uhr; Sonnabend, Sonn- und Feiertagen ganztagig.
- 5) Erganzungskarte: Gilt nur mit einer entsprechenden HVV-Fahrkarte. HVV-Fahrkarte und UE-Erganzungsfahrkarte mussen zumindest an einem Bahnhof anschlieen.
- 6) Hauptkarte: Gilt fur das erste Schulkind in der Familie.
- 7) Nebenkarte: Gilt fur Geschwister des ersten Schulkindes. Beim Kauf der Geschwister-Nebenkarte muss die Hauptkarte als Nachweis vorgelegt werden.